

# **BVGer C-6077/2022 vom 5. Dezember 2022**

Bundesverwaltungsgericht, 2022-12-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-6077\\_2022\\_d20221205](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-6077_2022_d20221205)

FR: TAF C-6077/2022 du 5 décembre 2022

IT: TAF C-6077/2022 del 5 dicembre 2022

## **Regeste**

Rente | Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), Rentenanspruch, Einspracheentscheid der SAK vom 5. Dezember 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 85bis Abs. 1 AHVG (SR 831.10) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der SAK. Da keine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vorliegt, ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

### **E. 1.2**

Aufgrund von Art. 3 Bst. dbis VwVG findet das VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungsrechtssachen, soweit das ATSG (SR 830.1) anwendbar ist. Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Einspracheentscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, so dass er im Sinne von Art. 59 ATSG beschwerdelegitimiert ist.

### **E. 1.4**

Da die Beschwerde im Übrigen frist- und formgerecht eingereicht wurde (vgl. Art. 60 Abs. 1 ATSG und Art. 52 Abs. 1 VwVG), ist darauf einzutreten.

### **E. 2.1**

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

### **E. 2.2**

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Es kann die Beschwerde auch

C-6077/2022 Seite 5 aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. BVGE 2013/46 E. 3.2).

### **E. 2.3**

Sowohl das Verwaltungsverfahren wie auch der erstinstanzliche Sozialversicherungsprozess sind vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (vgl. Art. 43 Abs. 1 ATSG; Art. 12 VwVG). Danach hat die Verwaltung und im Beschwerdeverfahren das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des erheblichen Sachverhalts zu sorgen (vgl. BGE 136 V 376 E. 4.1.1). Dieser Grundsatz gilt indessen nicht unbeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (vgl. Art. 43 Abs. 3 ATSG; BGE 125 V 193 E. 2 und 122 V 157 E. 1a, je m.w.H.). Sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht (siehe dazu E. 5.4), gilt im Sozialversicherungsrecht der Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 143 V 168 E. 2; 138 V 218 E. 6).

### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger der Republik Kosovo, hat dort seinen Wohnsitz und war in der schweizerischen AHV/IV versichert. Es liegt damit ein grenzüberschreitender Sachverhalt vor. Das neue Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Kosovo über soziale Sicherheit vom 8. Juni 2018 (SR 0.831.109.475.1; nachfolgend: Abkommen) sowie die entsprechende Verwaltungsvereinbarung vom 8. Juni 2018 zur Durchführung des Abkommens (SR 0.831.109.475.11; nachfolgend: Verwaltungsvereinbarung) sind am 1. September 2019 in Kraft getreten und im vorliegenden Beschwerdeverfahren anwendbar, da der angefochtene Einspracheentscheid vom

### **E. 3.2**

Nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln sind in verfahrensrechtlicher Hinsicht in der Regel diejenigen Rechtssätze massgebend, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben (BGE 130 V 1 E. 3.2), unter Vorbehalt der spezialgesetzlichen Übergangsbestimmungen. In materiellrechtlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze anwendbar, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung hatten (BGE 144 V 210 E. 4.3.1; 143 V 446 E. 3.3). Der Beschwerdeführer hat das 65. Altersjahr am (...) 2021 vollendet. Sein Anspruch auf eine ordentliche Altersrente wäre demnach am (...) 2021 entstanden (vgl. Art. 21 Abs. 1 und 2 AHVG [in der ab 1. Januar 2024 geltenden Fassung, AS 2023 92] und Art. 21 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Abs. 2 AHVG [in der bis 31. Dezember 2023 gültig gewesenen Fassung, AS 1996 2466]). Im Folgenden wird daher jeweils auf die in diesem Zeitpunkt massgebenden Rechtsgrundlagen Bezug genommen bzw. auf die massgebende Fassung hingewiesen, sofern diese heute nicht mehr gültig ist.

### **E. 3.3**

Nach der Rechtsprechung stellt das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung einer Streitsache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses des streitigen Entscheides (hier: 5. Dezember 2022) eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 144 V 210 E. 4.3.1; 132 V 215 E. 3.1.1). 4. Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) ist der Einspracheentscheid vom

#### **E. 4**

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) ist der Einspracheentscheid vom 5. Dezember 2022, mit welchem die Vorinstanz - in Bestätigung ihrer Verfügung vom 27. April 2022 - das Begehren des Beschwerdeführers um Zusprechung einer Altersrente abgewiesen hat. Streitig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer die Mindestbeitragsdauer von einem vollen Jahr erfüllt hat.

#### **E. 5**

Zunächst sind die relevanten schweizerischen Rechtsgrundlagen darzulegen.

##### **E. 5.1**

Männer haben – bei Unterstellung unter die schweizerische AHV – Anspruch auf eine ordentliche Altersrente, sofern sie das 65. Altersjahr vollendet haben und ihnen für mindestens ein volles Jahr Einkommen, Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können (Art. 21 Abs. 1 Bst. a AHVG [in der bis 31. Dezember 2023 gültig gewesenen Fassung] i.V.m. Art. 29 Abs. 1 AHVG). Der Anspruch auf die Altersrente entsteht am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des massgebenden Altersjahres folgt, und erlischt mit dem Tod (Art. 21 Abs. 2 AHVG [in der bis 31. Dezember 2023 gültig gewesenen Fassung]).

##### **E. 5.2**

Die ordentlichen Renten werden gemäss Art. 29bis Abs. 1 AHVG (in der bis 31. Dezember 2023 gültig gewesenen Fassung) nach Massgabe der Beitragsjahre, Erwerbseinkommen sowie der Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften der rentenberechtigten Person berechnet. Sie gelangen nach Art. 29 Abs. 2 AHVG in Form von Vollrenten für Versicherte mit vollständiger Beitragsdauer (Bst. a) oder in Form von Teilrenten für Versicherte mit unvollständiger Beitragsdauer (Bst. b) zur Ausrichtung.

##### **E. 5.3**

Für die Bestimmung der Beitragsjahre werden gemäss Art. 29bis AHVG (in der bis 31. Dezember 2023 gültig gewesenen Fassung) grundsätzlich nur Zeiten zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalls berücksichtigt. Als vollständig gilt folglich die Beitragsdauer, wenn die rentenberechtigte Person zwischen dem 1. Januar nach der Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Rentenalters gleich viele Beitragsjahre aufweist wie ihr Jahrgang (Art. 29bis Abs. 1 AHVG [in der bis 31. Dezember 2023 gültig gewesenen Fassung] i.V.m. Art. 29ter Abs. 1 AHVG). Als Beitragsdauer kann aber lediglich derjenige Zeitabschnitt gelten, in dem eine Person versichert und der Beitragspflicht unterstellt gewesen ist (Wegleitung über die Renten [RWL] in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, gültig ab 1. Januar 2003, Stand: 1. Januar 2022, Rz. 5005 ff.). Ist jemand nur während eines Teiles eines Jahres versichert und beitragspflichtig, kann kein volles Beitragsjahr angenommen werden, selbst wenn der für den anderen Teil des Jahres entrichtete Beitrag den Mindestbeitrag übersteigt (UELI KIESER, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHVG, 4. Aufl. 2020, Art. 29ter Rz. 3; BGE 99 V 24 E. 1; vgl. auch RWL Rz. 5013 mit Verweis auf ZAK 1974 S. 196). Damit ein Jahr als volles Beitragsjahr angerechnet wird, muss eine Beitragsdauer von mehr als 11 Monaten vorliegen; dies ist nicht der Fall, wenn eine Beitragsdauer von 11

Monaten ohne einen zusätzlichen Bruchteil eines weiteren Monats besteht (UELI KIESER, a.a.O., Art. 29ter Rz. 3 m.H. auf ZAK 1971 S. 323 E. 3). Ausserdem müssen die geschuldeten Beiträge geleistet sein oder noch entrichtet werden können (Art. 16 Abs. 1 und 2 AHVG), damit ein bestimmter Zeitabschnitt als Beitragsdauer zählen kann (RWL Rz. 5006). Kosovarische Versicherungszeiten sind bei der Prüfung des Anspruchs auf eine AHV-Rente nicht zu berücksichtigen (vgl. Art. 15 des Abkommens; RWL Rz. 5043).

C-6077/2022 Seite 8

#### **E. 5.4**

Hinsichtlich der Dauer der Beitragsleistung und der Höhe der Beiträge wird grundsätzlich auf die individuellen Konten abgestellt, welche für jeden beitragspflichtigen Versicherten geführt werden und in welche die entsprechenden Daten eingetragen werden (vgl. Art. 30ter AHVG; Art. 137 ff. AHVV [in der bis 31. Dezember 2023 gültig gewesenen Fassung; SR 831.101]). Der Versicherte hat das Recht, bei jeder Ausgleichskasse, die für ihn ein individuelles Konto führt, einen Auszug über die darin gemachten Eintragungen unter Angabe allfälliger Arbeitgeber zu verlangen (Art. 141 Abs. 1 AHVV). Versicherte können innert 30 Tagen seit Zustellung des Kontoauszuges bei der Ausgleichskasse eine Berichtigung verlangen (Art. 141 Abs. 2 AHVV). Wird kein Kontoauszug oder keine Berichtigung verlangt, oder wird das Berichtigungsbegehren abgelehnt, so kann bei Eintritt des Versicherungsfalles die Berichtigung von Eintragungen im individuellen Konto nur verlangt werden, soweit deren Unrichtigkeit offenkundig ist oder dafür der volle Beweis erbracht wird (Art. 141 Abs. 3 AHVV). Das gilt nicht nur für unrichtige, sondern auch für unvollständige Eintragungen im individuellen Konto, wie beispielsweise die Nichtregistrierung tatsächlich geleisteter Zahlungen (BGE 117 V 261 E. 3a). Gemäss Art. 30ter Abs. 2 AHVG sind die von einem Arbeitnehmer erzielten Erwerbseinkommen, von welchen der Arbeitgeber die gesetzlichen Beiträge abgezogen hat, in das individuelle Konto (des Arbeitnehmers) einzutragen, selbst wenn der Arbeitgeber die entsprechenden Beiträge der Ausgleichskasse nicht entrichtet hat. Die Kontenbereinigung erstreckt sich auf die gesamte Beitragsdauer des Versicherten, betrifft also auch jene Beitragsjahre, für welche gemäss Art. 16 Abs. 1 AHVG jede Nachzahlung von Beiträgen ausgeschlossen ist (BGE 117 V 261 E. 3a). Der volle Beweis kann in der Regel aber nur durch Urkunden (z.B. Lohnabrechnungen) erbracht werden (vgl. Urteil des EVG [heute: BGer] H 17/02 vom 30. Oktober 2002 E. 4.2).

#### **E. 6**

Streitig und zu prüfen ist im Folgenden, ob der Beschwerdeführer die Mindestbeitragsdauer von einem Jahr für einen Rentenanspruch erreicht.

##### **E. 6.1.1**

Die Vorinstanz verneint die Erfüllung der Mindestbeitragsdauer im angefochtenen Einspracheentscheid (BVGer-act. 1/1) mit der Begründung, es seien – aufgrund der vom Beschwerdeführer eingereichten Dokumente (IVSTA-act. 22/3 ff.) sowie der im Einspracheverfahren amtlich getätigten Nachforschungen (IVSTA-act. 23 f.) – einzig die im IK für das Jahr 1987 eingetragenen Beitragszeiten von 8 Monaten belegt. Die vom Beschwerde-

C-6077/2022 Seite 9 führer geltend gemachte Erwerbstätigkeit im Jahr 1990 berücksichtigt die Vorinstanz nicht als Beitragszeit, da diesbezüglich nicht nachweislich AHV- Beiträge

abgezogen bzw. abgerechnet worden seien.

### **E. 6.1.2**

Im Beschwerdeverfahren bzw. in der Duplik (BVGer-act. 13) verweist die Vorinstanz auf die von ihr – nach Einreichung der Vernehmlassung (BVGer-act. 2) – getätigten Abklärungen (BVGer-act. 13/1-4). Wie erwähnt (vgl. Bst. C.d-e), gelangte die Vorinstanz im vorliegenden Beschwerdeverfahren mit Schreiben vom 1. Mai 2023 an die Tochter von C.\_\_\_\_\_ und ersuchte – unter Bezugnahme auf die vorgelegte Arbeitsbestätigung vom 30. März 2023 (BVGer-act. 10/1) – um Mitteilung, bei welcher Ausgleichskasse die besagte Einzelfirma im Jahr 1990 abgerechnet habe, und um Angabe des monatlichen Einkommens eines bei dieser Firma angestellten Hilfsarbeiters (Gartenbauarbeiters) im Jahr 1990 (BVGer-act. 13/4). Im an die Vorinstanz gerichteten Antwortschreiben vom 10. Mai 2023 konnten keine entsprechenden Angaben gemacht werden (BVGer-act. 13/1). Wie nachfolgend aufgezeigt wird (E. 6.2.2), ändert sich aufgrund der vorinstanzlich getätigten Abklärungen am vorliegenden Ergebnis nichts, weshalb die Zulässigkeit der – vom Beschwerdeführer nicht beanstandeten – Zusatzabklärungen der Vorinstanz im Beschwerdeverfahren nicht weiter zu erörtern ist. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass es der Verwaltung – infolge des Devolutiveffekts der Beschwerde (Art. 54 VwVG) – grundsätzlich verwehrt ist, nach Beschwerdeeinreichung weitere oder zusätzliche Abklärungen vorzunehmen, soweit sie den Streitgegenstand betreffen und auf eine allfällige Änderung der angefochtenen Verfügung durch Erlass einer neuen abzielen (BGE 136 V 2 E. 2.5). Das Prinzip des Devolutiveffekts der Beschwerde erleidet allerdings insofern eine Ausnahme, als die Vorinstanz gemäss Art. 58 Abs. 1 VwVG bzw. Art. 53 Abs. 3 ATSG die angefochtene Verfügung bis zu ihrer Vernehmlassung in Wiedererwägung ziehen kann (BGE 103 V 107 E. 2). Ergänzende Abklärungen im Rahmen der Beschwerdevernehmlassung werden daher mit Art. 54 VwVG als vereinbar erachtet (MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 3.7 m.H.). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind punktuelle Abklärungen der Verwaltung *lite pendente* erlaubt, nicht aber eine medizinische Begutachtung oder vergleichbare Beweissmassnahmen wegen ihrer Tragweite für den verfügten und richterlich zu überprüfenden Standpunkt (BGE 127 V 228 E. 2b/bb, bestätigt in BGE 136 V 2 E. 2.7; vgl. auch Urteil des BVGer C-4817/2021 vom 27. Oktober 2025 E. 9).

C-6077/2022 Seite 10

### **E. 6.2.1**

Gemäss dem auf den Beschwerdeführer lautenden aktenkundigen IK-Auszug vom 9. März 2022 (SAK-act. 12/2) sind für das Jahr 1987 8 Beitragsmonate (Mai bis Dezember) eingetragen. Im IK-Auszug wird als Arbeitgeber(in) die «F.\_\_\_\_\_ AG, (...)» genannt. Der Beschwerdeführer machte im vorinstanzlichen Verfahren keine abweichenden Angaben (SAK-act. 17) und reichte eine Lohnabrechnung der F.\_\_\_\_\_ AG (Baugeschäft) für April bis Mai 1987 ein, wonach ihm damals AHV-Beiträge abgezogen worden waren (SAK-act. 16). Die Vorinstanz ging folglich für das Jahr 1987 von einer Beitragsdauer von 8 Monaten aus (vgl. SAK-act. 19 f.), was im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht beanstandet wird. Die Beitragsdauer von 8 Monaten im Jahr 1987 ist damit unbestritten und ausgewiesen.

### **E. 6.2.2**

Was die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Erwerbstätigkeit bei der Einzelfirma C.\_\_\_\_\_ (Gartenbau) im Jahr 1989/1990 in (...) an- belangt, sind keine IK-Einträge vorhanden. Die vom Beschwerdeführer bei der Gemeinde (...) eingeholten und im vorinstanzlichen Verfahren einge- reichten Unterlagen (Wohnsitzbescheinigung vom 10.2.2010 betreffend den Zeitraum 24.3.-19.7.1990 [SAK-act. 8], Zuzugs-Anzeige vom 6.4.1990 [SAK-act. 22/3], Aufenthaltsbewilligung bis 19.6.1990 [SAK-act. 22/4], Ab- meldung am 14.7.1990 [SAK-act. 22/5]) sprechen zwar für einen Aufenthalt des Beschwerdeführers in (...) während des genannten Zeitraums (März bis Juli 1990). Diese Dokumente deuten auch auf eine kurzfristige Beschäf- tigung des Beschwerdeführers bei der Einzelfirma C.\_\_\_\_\_ im Jahr 1990 hin (SAK-act. 22/3-5). Es werden aber weder im Verwaltungs- noch im Be- schwerdeverfahren Urkunden vorgelegt, welche belegen, dass vom Lohn, den der Beschwerdeführer gegebenenfalls im Rahmen einer Beschäfti- gung bei C.\_\_\_\_\_ im Jahr 1990 erhielt, die gesetzlichen AHV-Beiträge abgezogen wurden. Die vorinstanzlichen Abklärungen bei der SVA D.\_\_\_\_\_ im Verwaltungsverfahren haben vielmehr ergeben, dass in den Lohnmeldungen von C.\_\_\_\_\_ für das Jahr 1990 der Name des Be- schwerdeführers nicht erscheint (SAK-act. 24). Die im Beschwerdeverfah- ren seitens des Beschwerdeführers eingereichte Arbeitsbestätigung, wel- che die Tochter von C.\_\_\_\_\_ am 30. März 2023 betreffend den Zeitraum vom 24. März bis 19. Juli 1990 (d.h. nach rund 33 Jahren) ausgestellt hat (BVGer-act. 10/1), ändert nichts. Mit der Aussage, die Lohnunterlagen seien nicht mehr vorhanden, aber vom Lohn des Beschwerdeführers seien AHV-Beiträge abgezogen worden, wird kein voller Beweis für den Abzug von gesetzlichen Beiträgen und damit für die Unrichtigkeit der vorliegenden

C-6077/2022 Seite 11 IK-Einträge erbracht. Gleiches gilt in Bezug auf die daraufhin von der Vor- instanz eingeholten Auskünfte (vgl. dazu E. 6.1.2): In ihrem Schreiben vom

### **E. 6.2.3**

Die Anrechnung von Erziehungsgutschriften (vgl. E. 5.1 f.) steht hier im Übrigen nicht zur Diskussion. Der Beschwerdeführer teilte mit Schrei- ben vom 11. November 2022 (SAK-act. 27/2) – auf entsprechende Nach- frage der Vorinstanz hin (SAK-act. 25) – mit, er habe keine Kinder, und dieser Umstand wurde von seiner damaligen Vertreterin in der Eingabe vom 26. November 2022 mit Verweis auf die vorgelegten kosovarischen Urkunden bekräftigt (SAK-act. 27/1, 27/3 ff.). Im Rentenanmeldeformular führte der Beschwerdeführer keine Kinder auf (SAK-act. 7/3). Es ist daher – entgegen seinem in der Einsprache vom 31. August 2022 geäußerten Hinweis auf den «Sohn» (vgl. Bst. B.c) – davon auszugehen, dass der Be- schwerdeführer zumindest im hier massgebenden Zeitraum (1987 bis 1990) keine Kinder hatte. 7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer die Vo- raussetzung der einjährigen Mindestbeitragsdauer im Sinne von Art. 29 Abs. 1 AHVG nicht erfüllt, weshalb er keinen Anspruch auf eine (volle oder teilweise) Altersrente der schweizerischen AHV hat. Der angefochtene Ein- spracheentscheid vom 5. Dezember 2022 ist damit nicht zu beanstanden. Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist folglich im einzelrichterlichen Verfahren abzuweisen (Art. 23 Abs. 2 Bst. c VGG i.V.m. Art. 85bis Abs. 3 AHVG). 8. Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteient- schädigung. 8.1 Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), so dass keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

C-6077/2022 Seite 12 8.2 Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe

Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Als Bundesbehörde hat die SAK jedoch keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR173.320.2]). Der unterliegende Beschwerdeführer hat ebenfalls keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

Das Dispositiv folgt auf der nächsten Seite.

C-6077/2022 Seite 13

### **E. 7**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer die Voraussetzung der einjährigen Mindestbeitragsdauer im Sinne von Art. 29 Abs. 1 AHVG nicht erfüllt, weshalb er keinen Anspruch auf eine (volle oder teilweise) Altersrente der schweizerischen AHV hat. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 5. Dezember 2022 ist damit nicht zu beanstanden. Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist folglich im einzelrichterlichen Verfahren abzuweisen (Art. 23 Abs. 2 Bst. c VGG i.V.m. Art. 85bis Abs. 3 AHVG).

### **E. 8**

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

#### **E. 8.1**

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), so dass keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

#### **E. 8.2**

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Als Bundesbehörde hat die SAK jedoch keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR173.320.2]). Der unterliegende Beschwerdeführer hat ebenfalls keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario). Das Dispositiv folgt auf der nächsten Seite.

### **E. 10**

Mai 2023 (BVGer-act. 13/1) erneuert die Tochter von C. \_\_\_\_\_ ihre bisherigen Angaben und führt ergänzend aus, dass sie damals ca. 6 Jahre alt gewesen sei und sich an den Beschwerdeführer noch erinnern könne. Da für das Jahr 1990 keine Unterlagen mehr vorhanden seien, könnten aber keine weiteren Angaben gemacht werden. Jedenfalls seien die AHV- Beiträge der Mitarbeiter stets korrekt abgerechnet worden. Unter diesen Umständen ist die Unrichtigkeit der vorhandenen IK-Einträge weder offenkundig, noch ist der volle Beweis dafür erbracht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.